

Satzung der "Fördergemeinschaft innovative Tageslichtnutzung - FiTLicht"

gemäß Beschluss der Mitglieder-Hauptversammlung vom 24. Mai 2002 und Änderung vom 24. Mai 2002 sowie vom 18.06.2015.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen " Fördergemeinschaft innovative Tageslichtnutzung - FiTLicht".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zielstellungen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Tageslichtnutzung.

Schwerpunkte hierbei sind:

- Darstellung der gesundheitsfördernden Wirkung, energetischen Vorteile, Qualitäts- und Effizienzverbesserungen durch Tageslichtnutzung
- Zeitnahe Veröffentlichungen wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse gegenüber einer breiten Öffentlichkeit
- Wissens- und Technologietransfer und deren Umsetzung im Gebäude durch Architekten, Beratende Ingenieure und sonstige Multiplikatoren
- Erarbeiten von objektiven Kriterien für Standards und Richtlinien

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Errichten und Unterhalt eines allgemein zugänglichen Forums, z. B. im Internet
- Öffentlichkeitsarbeit durch Verbreiten von Informationsmaterial und anderen Veröffentlichungen
- Abhalten von Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen, Durchführen von Tagungen und Besprechungen sowie die Teilnahme an Messen
- Ideelle und finanzielle Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung) anderer Körperschaften durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Hierbei setzt die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein i.S. v. § 58 Nr. 1 AO.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verwendung von Mitteln des Vereins erfolgt ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein FiTLicht setzt sich zusammen aus:

1.
 - Persönlichen Mitgliedern

- Korporativen Mitgliedern
- In der beruflichen Ausbildung befindlichen Mitgliedern.

2. Persönliches Mitglied von FiTlicht können Einzelpersonen sein, die die fachlichen Qualifikationen im Bereich der Tageslichtnutzung erfüllen. Diese sind Personen, die auf den genannten Gebieten eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine langjährige Tätigkeit in Entwicklung, Lichtplanung und Lichtberatung oder Vertrieb nachweisen können. Darüber hinaus können auch Einzelpersonen, die an den Vereinszielen besonders interessiert und zur Umsetzung der Vereinsziele gewillt sind, persönliche Mitglieder sein.

3. Korporative Mitglieder sind:

- Industrie- und Gewerbebetriebe als Hersteller von Komponenten und Systemen zur Tageslichtnutzung, Tageslichtlenkung, Sonnenschutz, Blendschutz, elektronischer tageslichtabhängiger Beleuchtung und Gebäudesystemtechnik
- Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, handwerkliche Spezialbetriebe für die Errichtung technischer Gebäudeausrüstungen mit Bestandteilen für die Tageslichtnutzung und Gebäudesystemtechnik
- Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros mit Schwerpunktgebieten der Tageslichtnutzung

4. In der beruflichen Ausbildung befindliche Mitglieder sind Studierende aus Fachrichtungen und Querschnittsbereichen der Tageslichtnutzung, Lichttechnik, Elektrotechnik oder verwandten Zweigen an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wird, werden sie ordentliche Mitglieder des Vereins. Der Abschluss der Berufsausbildung ist dem Verein innerhalb von zwei Monaten schriftlich mitzuteilen

5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahme von fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht – beitragsfrei – beschließen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt wird. Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Zwecken des Förderverbands grob zuwiderhandelt, den Vereinszielen widerspricht oder sein Ansehen schädigt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 1 Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Vorstand hat eine gewünschte Rechtfertigung des Mitglieds anzuhören und zu würdigen.

Die Mitgliedschaft endet ferner

- bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode
- bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung des Betriebes/der Firma/des Unternehmens

Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In der beruflichen Ausbildung befindliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auf schriftliche Aufforderung bis zum 1. März eines jeden Jahres zu zahlen. Die Beiträge sind auch für das Halbjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird sowie für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt im Rahmen der Vereinsarbeit Aufgabengebiete, in denen es federführend tätig ist und über die es z. B. anlässlich der Mitgliederversammlung berichtet.

Der Vorstand kann zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstandes zu führen. Insoweit kann er den Verein verpflichtende Geschäfte vornehmen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, er hat kein Stimmrecht.

Ist kein Geschäftsführer bestellt, kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.

2.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtsdauer aus, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die vakante Position gewählt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat.

Danach hat der Vorstand seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand entscheidet alle wichtigen Vereinsgeschäfte. Hierzu zählt besonders die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Bildung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands dies wünschen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird normalerweise einmal jährlich, bei Dringlichkeit und Bedarf häufiger einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes, mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

Eine außerordentliche Versammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder 20 % der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss die gewünschte Tagesordnung behandeln. Anträge, welche Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 1 Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur für die in dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig.

Dies sind:

- a) Satzungsänderungen
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Wahl und Entlastung des Vorstands
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben, dazu müssen Anträge auf Satzungsänderungen 3 Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Wahl und Aufgaben von Rechnungsprüfern

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr von mindestens einem Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vor. Sie haben das Recht, jederzeit alle Kassenunterlagen von FiTLicht in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, falls niemand der offenen Wahl widerspricht. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder namentliche Abstimmung, so wird mit Stimmzetteln oder durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter und eventuell ein dritter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu erfolgen.